



Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsfraktion
Frau Stadträtin
Ines Saborowski

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Datum 10.08.2021
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-194/2021
Ihr Schreiben vom 26.07.2021
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-194/2021 - Tierrettung Chemnitz

Sehr geehrte Frau Saborowski,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

- 1. Besteht für die Stadt Chemnitz die Möglichkeit, für den "Tierrettung Chemnitz e.V." eine Sonderparkgenehmigung auszustellen, die es gestattet, im Einsatzfall in vergleichbarer Weise analog, bspw. Feuerwehr, THW, diese Sonderrechte zu gewähren?**

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) räumt unter § 35 nur bestimmten Personengruppen entsprechende Sonderrechte ein. Dazu zählen u.a. Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz (auch das THW) und die Polizei.

Diese Sonderrechte gelten nicht immer, sondern sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Bei Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, Polizei, Zolldienst und Katastrophenschutz sind das hoheitliche Aufgaben.

Eine Gleichstellung des Tierrettungsdienstes kann nur durch den Gesetzgeber erfolgen.

- 2. Wenn ja, welche Voraussetzungen müssten für eine solche Sondergenehmigung erfüllt sein und wo müsste der Tierrettung Chemnitz e.V. diese Sondergenehmigung bei der Stadt beantragen?**

Grundsätzlich setzt die Erteilung einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO Gründe voraus, welche das öffentliche Interesse an dem Verbot, von welchem befreit werden soll, überwiegen. Voraussetzung für die Prüfung der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist eine entsprechende Antragstellung mit ausreichender Begründung der Notwendigkeit.

Ein solcher Antrag ist bisher im Tiefbauamt, Verkehrsbehörde nicht eingegangen. Aufgrund einer telefonischen Anfrage wurden Recherchen durchgeführt. Im Ergebnis konnten sowohl innerhalb des Freistaates Sachsen, als auch in Sachsen-Anhalt und Bayern keine Städte/Gemeinden gefunden werden, welche derartige Ausnahmegenehmigung erteilen.

3. Wenn nein, was spricht konkret dagegen?

Die Antwort entfällt (s.o.).

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stötzer
Bürgermeister